

Urteil des BVerwG vom 10.10.2012

Az: 9 A 19.11

Leitsatz 1:

Nach Anlage 3 zur 39. BImSchV ist die Luftqualität in solchen Bereichen zu untersuchen, in denen die individuelle Aufenthaltsdauer von Menschen typischerweise einen „signifikanten“ Anteil am Mittelungszeitraum des jeweils zu betrachtenden Immissionsgrenzwerts einnimmt.

Quelle: BVerwG, Urteil vom 10.10.2012 - 9 A 19.11 [ECLI:DE:BVerwG:2012:101012U9A19.11.0]

Erörterungen BVerwG

- Die Kläger haben im Verfahren gegen einen Planfeststellungsbeschluss ihre Einwände mit möglichen Überschreitungen von Grenzwerten nach der 39. BImSchV begründet.
- Das BVerwG hat die Klage abgewiesen
- Insbesondere hat es die Begründung nach der BImSchV. zurückgewiesen

Erörterungsgründe BImSchV

- Die Methodik zur Ermittlung der Immissionsbelastungen wurde vom Gericht nicht beanstandet
- Das Gericht stellte fest, dass Grenzwertüberschreitungen nach dem System der Luftreinhalteplanungen unabhängig von den Immissionsquellen zu vermeiden sind (§ 47 BImSchG, §27 der 39. BImSchV)
- Es gab keine Anhaltspunkte, dass bei der Beurteilung der Schadstoffe kritische Bereiche ausgespart wurden (Abs. 40)

Erörterungsgründe (Abs. 40)

Die in der 39. BImSchV festgelegten Luftschadstoffgrenzwerte dienen dem Schutz der menschlichen Gesundheit. Daher ist entscheidend, ob sie in der konkreten Schadstoffsituation, der Menschen an bestimmten Stellen ausgesetzt sind, eingehalten werden, und nicht, ob dies im Gesamtgebiet flächendeckend oder im Durchschnitt der Fall ist (vgl. Urteil vom 26. Mai 2004 a.a.O. S. 60 f.)

Erörterungsgründe (Abs. 42)

Die Kläger vertraten die Auffassung:

- nach Anlage 3 zur 39. BImSchV sei die Schadstoffbelastung nur für solche Bereiche nicht zu beurteilen, die zum Aufenthalt für Menschen nicht geeignet seien.

Erörterungsgründe (Abs. 42)

Das Bundesverwaltungsgericht folgert:

• **Maßgebliches Kriterium** für die Festlegung des Untersuchungsbereichs ist also das **Verhältnis der Aufenthaltsdauer von Menschen zum Mittelungszeitraum** des jeweils zu beurteilenden Grenzwerts; diese **Aufenthaltsdauer muss einen „signifikanten“ Anteil** am Mittelungszeitraum ausmachen.

Erörterungsgründe (Abs. 42)

• Da die Grenzwerte dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienen, kommt es auf die **Belastung des einzelnen Menschen** und damit auf dessen **typische Aufenthaltsdauer** an, und nicht auf den Zeitraum, in dem wechselndes Publikum vorhanden ist.

Erörterungsgründe (Abs. 42)

•Danach sind selbst bezogen auf Grenzwerte mit dem geringsten Mittelungszeitraum von einer Stunde (vgl. §§ 2 f. der 39. BImSchV) nur solche Bereiche zu untersuchen, in denen der Einzelne **nicht nur für einen kurzen Moment, sondern „über einen längeren Zeitraum“ Schadstoffen ausgesetzt** ist (vgl. Urteil vom 26. Mai 2004 a.a.O. S. 60 f.)

Erörterungsgründe (Abs. 42)

- Die Luftqualität über Gehwegen ist mithin dann nicht zu beurteilen, wenn dort lediglich ständig wechselnder Fußgängerverkehr stattfindet. Anderes gilt abhängig vom Mittelungszeitraum des jeweiligen Grenzwerts für Gehwege, auf denen sich etwa „Schankvorgärten“ von Gaststätten befinden...

Zusammenfassung (1)

Die Erwägungsgründe und Folgerungen des BVerwG im Urteil vom 10.10.2012 treffen hinsichtlich der Bewertungsgutachten zu den Luftreinhalteplänen von Stuttgart, Reutlingen vollumfänglich zu.

Da die ausgewiesenen Überschreitungen der Jahresmittelwerte ausschließlich an Orten stattfanden in denen sich Einzelne nur vorübergehend aufhalten, belegen diese Jahresmittelwerte keine Überschreitungen nach der BimSchV.

Zusammenfassung(2)

Den angeordneten Fahrverboten und Einschränkungen fehlte von Anfang an eine sachliche Begründung nach der BImSchV.